

# Katja Pink

Rechtsanwältin

---

Pink • Rechtsanwältin • Hohenzollerndamm 7 • 10717 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin



**Anwaltsbüro**  
Hohenzollerndamm 7  
10717 Berlin

**Telefon** 030 – 88 62 48 59  
**Telefax** 030 – 88 62 48 67

**E-Mail** [kanzlei@rechtsanwaeltin-pink.de](mailto:kanzlei@rechtsanwaeltin-pink.de)

[www.rechtsanwaeltin-pink.de](http://www.rechtsanwaeltin-pink.de)

Berlin, 15. Februar 2019

**Mein Az: P213K183** pi d1/d12636

## In der Verwaltungsstreitsache

**Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland**

**- VG 2 K 185.18 -**

wird auf die Klageerwiderung vom 18. Januar 2019 wie folgt Stellung genommen:

Die Beklagte weist darauf hin, dass amtliche Informationen nur in der Form zugänglich zu machen seien, wie sie bei der Behörde vorliegen würden (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 39). Dies ist insoweit zutreffend, da Gegenstand des Informationsanspruchs nur die bei der Behörde faktisch existierenden Informationen in der Form und mit dem Inhalt sein können, wie sie aufgezeichnet wurden. So besteht beispielweise kein Anspruch auf Zugang zu ungeschwärzten Informationen, wenn die Schwärzung bereits bei der Anfertigung der amtlichen Aufzeichnung vorgenommen wurde bzw. die Informationen der Behörde nur (noch) geschwärzt vorliegen (vgl. VG Berlin Urteil vom 8. September 2009 - 2 A 8.07 -, juris Rn. 38). Die von der Beklagten angeführte Form der Veraktung der betreffenden Aufzeichnungen vermag hingegen das Vorhandensein der begehrten Informationen im Rechtssinne nicht zu beeinträchtigen. Ebenso unerheblich für das Vorliegen der Informationen bei einer Behörde ist, ob der einzelne Behördenmitarbeiter bereits ein entsprechendes Wissen im Sinne einer Übersicht über den vorhandenen Informationsbestand hat oder sich diesen erst durch Zusammentragung der Einzelinformationen verschaffen müsste. Nach dem IFG hat die informationspflichtige Behörde auch in ihrem Bestand nur dezentral vorhandene Informationen zu sammeln und unter Umständen für die Informationsgewährung erstmals zusammenzustellen (vgl. VG

Frankfurt a.M., Urteil vom 23. Januar 2008 - 7 E 1487/07; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 20.12 -, Rn.37). Die Gesamtschau der erfolgten Aufzeichnungen ist eine Folge der Zugänglichmachung der begehrten Summe der Einzelinformationen, die auch bei einer dezentralen Aktenführung der Behörde in dieser Form vorliegen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den bisherigen Vortrag aus der Klagebegründung Bezug genommen.

Pink  
Rechtsanwältin